

Expertforce e.Gen. Unternehmensberatung

4550 Kremsmünster

Jahresabschluss
zum
30. Juni 2017



WTL Gerhard Leitner WT GmbH

Wegbegleiter im Dschungel der Wirtschaft

4020 Linz Mozartstr. 5

+43 (732) 774604

+43 (732) 793981

<http://www.wtl.at>

office@wtl.at

Inhaltsverzeichnis

Auftrag und Durchführung	1
Rechtliche Grundlagen	2
Steuerliche Grundlagen	3
Bilanz per 30. Juni 2017	4
Erfolgsrechnung 1. Juli 2016 bis 30. Juni 2017	5 - 6
Anlagenübersicht	7
Erläuterungen zu Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung	8 - 17
1. Aktiva	8 - 10
2. Passiva	11 - 12
3. Gewinn- und Verlustrechnung	13 - 17
Personensaldenliste	18
1. Offene Kundensalden	18
2. Offene Lieferantensalden	18
Steuerübersicht	19
Körperschaftsteuererklärung	20 - 24
Hauptberechnungsblatt	25
Mehr-/Weniger-Rechnung	26
Verlustvortragsverwaltung	27
Umsatzsteuererklärung	28 - 30
Hauptberechnungsblatt	31
Vollständigkeitserklärung	32 - 33
Allgemeine Auftragsbedingungen	34 - 39

Die Geschäftsführung der

Expertforce e.Gen.
mit Sitz in Kremsmünster

hat uns mit der Erstellung eines Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2016/2017 beauftragt.

Wir haben daher auftragsgemäß, im Rahmen aller gesetzlichen Vorschriften und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Bilanzierung, diesen Jahresabschluss erstellt. Grundlage für die Erstellung des Abschlusses waren die uns vorgelegten Belege und sonstigen Informationen, die wir auftragsgemäß nicht auf Ordnungsmäßigkeit oder Plausibilität geprüft haben. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung.

Wir haben weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht des Abschlusses noch eine sonstige Prüfung oder vereinbarte Untersuchungshandlungen vorgenommen und geben demzufolge keine Zusicherung (Bestätigung) zum Abschluss.

Die Geschäftsführung ist sowohl für die Richtigkeit als auch für die Vollständigkeit der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und Auskünfte verantwortlich, auch gegenüber den Nutzern des von uns erstellten Abschlusses.

Für die Erstellung dieses Jahresabschlusses gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen (AAB) für Wirtschaftstreuhandberufe der Kammer der Wirtschaftstreuhänder (KWT) welche am Ende dieses Jahresabschlusses eingesehen werden können. Im Falle der Weitergabe des von uns erstellten Abschlusses an Dritte gelten die in Punkt 8. der AAB für Wirtschaftstreuhandberufe der KWT enthaltenen Ausführungen zur Haftung auch gegenüber Dritten.

Firma:	Expertforce e.Gen.		
Sitz:	Kremsmünster		
Geschäftsanschrift:	4550 Kremsmünster, Rathausplatz 1		
Unternehmensgegenstand:	Unternehmensberatung		
Gründung:	29.03.2010		
Geschäftsjahr:	01.07.2016 bis 30.06.2017		
Rechtsform:	Genossenschaft mit beschränkter Haftung		
Firmenbuch:	Landesgericht Steyr, FN 343998f		
Geschäftsführung:	Name		seit
	DI Stephan Imbery		06.05.2010
	Erich Sturmair		06.05.2010
	Dipl.-Ing. (FH) Christian Wolbring		06.05.2010

Finanzamt:	Finanzamt Linz
Steuernummer:	165/2000
Steuerliche Vertretung:	WTL Gerhard Leitner WT GmbH Wegbegleiter im Dschungel der Wirtschaft 4020 Linz, Mozartstr. 5
Gewinnermittlung:	Bilanzierung gem. § 5 EStG

Aktiva	30.06.2017 EUR	%	30.06.2016 EUR	%	Passiva	30.06.2017 EUR	%	30.06.2016 EUR	%
A. Anlagevermögen					A. Eigenkapital				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					1. verbleibender Mitglieder	13.900,00	100,1	13.600,00	119,2
1. Lizenzen	902,50	6,5	1.805,00	15,8	I. Bilanzverlust	-8.959,08	-64,5	-12.327,55	-108,1
II. Sachanlagen					<i>davon Verlustvortrag</i>	-12.327,55	-88,8	-12.729,48	-111,6
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	376,02	2,7	2.073,55	18,2	II. Gesamtnennbetrag der Geschäftsanteile	13.900,00	100,1	13.600,00	119,2
	1.278,52	9,2	3.878,55	34,0		4.940,92	35,6	1.272,45	11,2
B. Umlaufvermögen					B. Rückstellungen				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					1. Steuerrückstellungen	224,00	1,6	27,00	0,2
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	5.958,00	42,9	0,00	0,0	2. sonstige Rückstellungen	2.610,00	18,8	3.742,00	32,8
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	0,00	0,0	958,64	8,4		2.834,00	20,4	3.769,00	33,1
	5.958,00	42,9	958,64	8,4					
II. Guthaben bei Kreditinstituten	5.733,20	41,3	6.314,31	55,4	C. Verbindlichkeiten				
	11.691,20	84,2	7.272,95	63,8	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.342,78	24,1	4.901,65	43,0
C. Rechnungsabgrenzungsposten	915,00	6,6	253,92	2,2	<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	3.342,78	24,1	4.901,65	43,0
					2. sonstige Verbindlichkeiten	2.767,02	19,9	1.462,32	12,8
					<i>davon aus Steuern</i>	1.714,10	12,4	0,00	0,0
					<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>	22,87	0,2	0,00	0,0
					<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	2.767,02	19,9	1.462,32	12,8
						6.109,80	44,0	6.363,97	55,8
					<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	6.109,80	44,0	6.363,97	55,8
Summe Aktiva	13.884,72	100,0	11.405,42	100,0	Summe Passiva	13.884,72	100,0	11.405,42	100,0

	2016/2017 EUR	%	2015/2016 EUR	%
1. Umsatzerlöse	53.426,27	100,0	49.321,44	100,0
Skonti	-0,03	0,0	0,00	0,0
	53.426,24	100,0	49.321,44	100,0
2. sonstige betriebliche Erträge	10.150,08	19,0	11.490,30	23,3
3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen				
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen	33.333,40	62,4	34.409,49	69,8
4. Personalaufwand				
a) Gehälter	2.408,91	4,5	0,00	0,0
b) soziale Aufwendungen	62,34	0,1	0,00	0,0
	2.471,25	4,6	0,00	0,0
5. Abschreibungen				
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	3.275,03	6,1	2.600,04	5,3
6. sonstige betriebliche Aufwendungen				
Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen fallen	179,00	0,3	0,00	0,0
Gebühren und Beiträge	43,50	0,1	43,50	0,1
Mitgliedsbeiträge	2.180,00	4,1	2.095,00	4,3
Instandhaltung	1.310,50	2,5	92,10	0,2
Betriebskosten	755,32	1,4	751,26	1,5
Versicherungen	222,87	0,4	222,87	0,5
Post und Telekommunikation	1.287,37	2,4	1.441,07	2,9
Mietaufwand	7.005,35	13,1	7.836,20	15,9
Lizenzgebühren	1.370,00	2,6	200,00	0,4
Aufwand für beigestelltes Personal	702,60	1,3	6.371,35	12,9
Provisionen	0,00	0,0	165,00	0,3
Büro- und Verwaltungsaufwand	1.157,89	2,2	1.586,89	3,2
Spesen des Geldverkehrs	116,93	0,2	140,76	0,3
Aufwand für Werbung	1.278,63	2,4	0,00	0,0
Rechts- und Beratungsaufwand	3.293,00	6,2	2.433,00	4,9
Skontoerträge auf sonstige betriebliche Aufwendungen	0,00	0,0	-1,21	0,0
	20.902,96	39,1	23.377,79	47,4
7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebsergebnis)	3.593,68	6,7	424,42	0,9
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	2,07	0,0	4,60	0,0
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2,61	0,0	0,09	0,0
10. Zwischensumme aus Z 8 bis 9 (Finanzergebnis)	-0,54	0,0	4,51	0,0

	2016/2017 EUR	%	2015/2016 EUR	%
11. Ergebnis vor Steuern	3.593,14	6,7	428,93	0,9
12. Steuern vom Einkommen	224,67	0,4	27,00	0,1
13. Ergebnis nach Steuern	3.368,47	6,3	401,93	0,8
14. Jahresüberschuss	3.368,47	6,3	401,93	0,8
15. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	-12.327,55	-23,1	-12.729,48	-25,8
16. Bilanzverlust	-8.959,08	-16,8	-12.327,55	-25,0

Sachkontenübersicht

Kto-Nr	Bezeichnung	Anschwert alt Veränderung Anschwert neu	Buchwert C AfA.kum. 2016/07/01	Proz	Veränderung	Buchwert AfA.kum. 2017/06/30	Bew. Reserve	IFB/IPR	C
111	Lizenzen	2.707,50 0,00 2.707,50	1.805,00 902,50	1	902,50-	902,50 1.805,00	0,00	IFB	0,00 *
600	Betriebs- und Geschäftsausstattung	7.542,23 0,00 7.542,23	2.073,55 5.468,68	1	1.697,53-	376,02 7.166,21	0,00	IFB	0,00 *
S u m m e		10.249,73 0,00 10.249,73	3.878,55 6.371,18	1	2.600,03-	1.278,52 8.971,21	0,00	IFB	0,00 *

Z = Zugang G = Gesamtabgang 1 = Norm. AfA 3 = Vorz. Abschr. 5 = A.O. Abschr. 7 = Zuschreibung A = AfA-Veränd. VJ BR: V = VZ-AfA P = AfA-P12 IFB: Z = Zugang V = Verwendung
U = Umbuchung T = Teilabgang 2 = AfA-P12 4 = Abschr. GWG 6 = Teilw.Abschr. 8 = Zuschuß B = Sonst.BW.Veränd. G = GWG A = Ausld.Bet. A = Abgang U = Umbuchung

1. Aktiva**A. Anlagevermögen****I. Immaterielle Vermögensgegenstände**

Buchwertentwicklung:

	EUR
Stand 01.07.2016	1.805,00
Abschreibung	-902,50
Stand 30.06.2017	<u>902,50</u>

Zusammensetzung:

	30.06.2017		30.06.2016	
	EUR	%	EUR	%
111 Lizenzen	<u>902,50</u>	6,5	<u>1.805,00</u>	15,8

II. Sachanlagen

Buchwertentwicklung:

	EUR
Stand 01.07.2016	2.073,55
Abschreibung	-1.697,53
Stand 30.06.2017	<u>376,02</u>

Zusammensetzung:

	30.06.2017		30.06.2016	
	EUR	%	EUR	%
600 Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>376,02</u>	2,7	<u>2.073,55</u>	18,2

B. Umlaufvermögen**I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände****1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen**

Zusammensetzung:

	30.06.2017		30.06.2016	
	EUR	%	EUR	%
2000 Lieferforderungen Inland	<u>5.958,00</u>	42,9	<u>0,00</u>	0,0

2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände

Zusammensetzung:

	30.06.2017		30.06.2016	
	EUR	%	EUR	%
2330 sst. Forderungen Ertragssteuerverr.	0,00	0,0	1,15	0,0
3520 Umsatzsteuer-Zahllast	0,00	0,0	858,57	7,5
3530 Verrechnung Finanzamt	0,00	0,0	98,92	0,9
	<u>0,00</u>	0,0	<u>958,64</u>	8,4

II. Guthaben bei Kreditinstituten

Zusammensetzung:

	30.06.2017		30.06.2016	
	EUR	%	EUR	%
2830 Volksbank 34216820000	5.681,20	40,9	5.312,60	46,6
2831 Volksbank 34216820001	52,00	0,4	1.001,71	8,8
	<u>5.733,20</u>	41,3	<u>6.314,31</u>	55,4

C. Rechnungsabgrenzungsposten

Zusammensetzung:

	30.06.2017		30.06.2016	
	EUR	%	EUR	%
2900 aktive Rechnungsabgrenzungsposten	<u>915,00</u>	6,6	<u>253,92</u>	2,2

aktive Rechnungsabgrenzungsposten

	EUR
UB Abgr. ÖGV-Beitrag 1/2 2017	<u>915,00</u>

2. Passiva

A. Eigenkapital

Zusammensetzung:

	30.06.2017		30.06.2016	
	EUR	%	EUR	%
Bilanzverlust	-8.959,08	-64,5	-12.327,55	-108,1
Gesamtnennbetrag der Geschäftsanteile	13.900,00	100,1	13.600,00	119,2
	<u>4.940,92</u>	<u>35,6</u>	<u>1.272,45</u>	<u>11,2</u>

Genossenschaftsanteile

	EUR
DI Wolbring	2.000,00
DI Imbery	2.000,00
Sturmair	2.000,00
Neumayer	2.000,00
Dr. Tölg-Hanke	800,00
DI Flatz	1.000,00
DI Fellner	1.000,00
DI Platzer	2.000,00
Ferrari	1.000,00
Mayr	100,00
	<u>13.900,00</u>

Entwicklung des Bilanzverlustes:

	30.06.2017		30.06.2016	
	EUR	%	EUR	%
9370 Jahresgewinn	3.368,47	24,3	401,93	3,5
9381 Verlustvortrag aus Vorjahren	-12.327,55	-88,8	-12.729,48	-111,6
	<u>-8.959,08</u>	<u>-64,5</u>	<u>-12.327,55</u>	<u>-108,1</u>

B. Rückstellungen

Zusammensetzung und Entwicklung
der Rückstellungen:

	Stand 01.07.2016 EUR	Verwendung EUR	Zuweisung EUR	Stand 30.06.2017 EUR
Steuerrückstellungen	27,00	27,00	224,00	224,00
sonstige Rückstellungen	3.742,00	3.742,00	2.610,00	2.610,00
Summe Rückstellungen	<u>3.769,00</u>	<u>3.769,00</u>	<u>2.834,00</u>	<u>2.834,00</u>

Zusammensetzung der sonstigen Rückstellungen:

	30.06.2017 EUR	%	30.06.2016 EUR	%
3080 Rückstellung Rechts- u. Beratungsk.	760,00	5,5	742,00	6,5
3081 Rückstellung gen. Revision	1.850,00	13,3	3.000,00	26,3
	<u>2.610,00</u>	18,8	<u>3.742,00</u>	32,8

C. Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Zusammensetzung:

	30.06.2017 EUR	%	30.06.2016 EUR	%
3300 Lieferverbindlichkeiten Inland	<u>3.342,78</u>	24,1	<u>4.901,65</u>	43,0

2. sonstige Verbindlichkeiten

Zusammensetzung:

	30.06.2017 EUR	%	30.06.2016 EUR	%
3530 Verrechnung Finanzamt	1.714,10	12,4	0,00	0,0
3600 Sozialversicherungsanstalten	22,87	0,2	0,00	0,0
3640 Verr. Löhne u. Gehälter	808,08	5,8	0,00	0,0
3650 Sonst. Verbindlichkeiten	<u>221,97</u>	1,6	<u>1.462,32</u>	12,8
	<u>2.767,02</u>	19,9	<u>1.462,32</u>	12,8

Sonst. Verbindlichkeiten

	EUR
UB WKO 1.HJ 2017 Rechnung v 11.8.17	140,00
UB BK-Abrg. 2.HJ2016 netto	<u>81,97</u>
	<u>221,97</u>

3. Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse

Zusammensetzung:

	2016/2017 EUR	%	2015/2016 EUR	%
Umsatzerlöse				
4000 Erlöse 20 %	53.426,27	100,0	47.521,44	96,4
4500 Abgrenzung Leistungsvorauszlg	0,00	0,0	1.800,00	3,7
	<u>53.426,27</u>	100,0	<u>49.321,44</u>	100,0
Skonti				
4400 Kundenskonto 20 %	-0,03	0,0	0,00	0,0
	<u>53.426,24</u>	100,0	<u>49.321,44</u>	100,0

2. sonstige betriebliche Erträge

übrige

Zusammensetzung:

	2016/2017 EUR	%	2015/2016 EUR	%
4850 Miet- und Pachterträge 20 %	<u>10.150,08</u>	19,0	<u>11.490,30</u>	23,3

3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen

a. Aufwendungen für bezogene Leistungen

Zusammensetzung:

	2016/2017 EUR	%	2015/2016 EUR	%
5700 Fremdleistungen	<u>33.333,40</u>	62,4	<u>34.409,49</u>	69,8

4. Personalaufwand**a. Gehälter**

Zusammensetzung:

	2016/2017 EUR	2015/2016 EUR
Gehälter	2.025,83	0,00
Sonderzahlungen Angestellte	383,08	0,00
	<u>2.408,91</u>	<u>0,00</u>

b. soziale Aufwendungen

Zusammensetzung:

	2016/2017 EUR	2015/2016 EUR
Gesetzl. Sozialaufwand Angestellte	62,34	0,00

5. Abschreibungen

Zusammensetzung:

	2016/2017 EUR	%	2015/2016 EUR	%
7010 AfA immaterielles Anlagevermögen	902,50	1,7	902,50	1,8
7020 AfA Sachanlagevermögen	1.697,53	3,2	1.697,54	3,4
7021 geringwertiges Sachanlagevermögen	675,00	1,3	0,00	0,0
	<u>3.275,03</u>	6,1	<u>2.600,04</u>	5,3

6. sonstige betriebliche Aufwendungen**übrige**

Zusammensetzung:

	2016/2017 EUR	%	2015/2016 EUR	%
Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen fallen				
7180 Sonstige Gebühren u. Abgaben	179,00	0,3	0,00	0,0
Gebühren und Beiträge				
7171 Fremdenverkehrsabgabe	43,50	0,1	43,50	0,1
Mitgliedsbeiträge				
7782 Kammerumlage	280,00	0,5	280,00	0,6
7785 Mitgliedsbeiträge	1.900,00	3,6	1.815,00	3,7
	<u>2.180,00</u>	4,1	<u>2.095,00</u>	4,3

Instandhaltung				
7205 Instandh.Betriebs-u.Geschäftsausst.	1.153,00	2,2	92,10	0,2
7206 Software Wartung	<u>157,50</u>	0,3	<u>0,00</u>	0,0
	1.310,50	2,5	92,10	0,2
Betriebskosten				
5610 Strom	668,00	1,3	686,21	1,4
7151 Müllentsorgung	<u>87,32</u>	0,2	<u>65,05</u>	0,1
	755,32	1,4	751,26	1,5
Versicherungen				
7700 Versicherungen	222,87	0,4	222,87	0,5
Post und Telekommunikation				
7380 Telefon	405,98	0,8	234,07	0,5
7381 Internet	<u>881,39</u>	1,7	<u>1.207,00</u>	2,5
	1.287,37	2,4	1.441,07	2,9
Mietaufwand				
7400 Mietaufwand 20 %	7.005,35	13,1	7.836,20	15,9
Lizenzgebühren				
7480 Lizenzgebühren	1.370,00	2,6	200,00	0,4
Aufwand für beigestelltes Personal				
7500 Aufwand für beigestelltes Personal	702,60	1,3	6.371,35	12,9
Provisionen				
7540 Provisionen an Dritte	0,00	0,0	165,00	0,3
Büro- und Verwaltungsaufwand				
7600 Büromaterial und Drucksorten	568,05	1,1	364,76	0,7
7610 Druckerzeugnisse u.Vervielfältigung	<u>589,84</u>	1,1	<u>1.222,13</u>	2,5
	1.157,89	2,2	1.586,89	3,2
Spesen des Geldverkehrs				
7790 Spesen des Geldverkehrs	116,93	0,2	140,76	0,3
Aufwand für Werbung				
7650 Werbung	955,00	1,8	0,00	0,0
7651 Inserate u. Prospekte	172,17	0,3	0,00	0,0
7660 Repräsentationsaufwand	<u>151,46</u>	0,3	<u>0,00</u>	0,0
	1.278,63	2,4	0,00	0,0
Rechts- und Beratungsaufwand				
7740 Steuerberatungsaufwand	758,00	1,4	763,00	1,6
7758 Prüfungsaufwand	<u>2.535,00</u>	4,7	<u>1.670,00</u>	3,4
	3.293,00	6,2	2.433,00	4,9
Skontoerträge auf sonstige betriebliche Aufwendungen				
5800 Skontoertrag 20 %	0,00	0,0	-1,21	0,0

7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebsergebnis)

Entwicklung des Betriebserfolges:

Die Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebsergebnis) beträgt im Geschäftsjahr 2016/2017 € 3.593,68 (Vorjahr: € 424,42) und hat sich gegenüber dem Vorjahr um € 3.169,26 verändert.

8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

Zusammensetzung:

	2016/2017		2015/2016	
	EUR	%	EUR	%
8100 Zinserträge aus Bankguthaben	<u>2,07</u>	0,0	<u>4,60</u>	0,0

9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Zusammensetzung:

	2016/2017	2015/2016
	EUR	EUR
Zinsen für Bankkredite	<u>2,61</u>	<u>0,09</u>

10. Zwischensumme aus Z 8 bis 9 (Finanzergebnis)

Entwicklung des Finanzerfolges:

Die Zwischensumme aus Z 8 bis 9 (Finanzergebnis) beträgt im Geschäftsjahr 2016/2017 € -0,54 (Vorjahr: € 4,51) und hat sich gegenüber dem Vorjahr um € 5,05 verändert.

11. Ergebnis vor Steuern

Entwicklung des Ergebnisses der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit:

Das Ergebnis vor Steuern beträgt im Geschäftsjahr 2016/2017 € 3.593,14 (Vorjahr: € 428,93) und hat sich gegenüber dem Vorjahr um € 3.164,21 verändert.

12. Steuern vom Einkommen

Zusammensetzung:

	2016/2017	2015/2016
	EUR	EUR
Körperschaftsteuer	<u>224,67</u>	<u>27,00</u>

13. Ergebnis nach Steuern

Das Ergebnis nach Steuern beträgt im Geschäftsjahr 2016/2017 EUR 3.368,47 (Vorjahr: EUR 401,93) und hat sich somit gegenüber dem Vorjahr um EUR 2.966,54 bzw. 738,1 % verändert.

14. Jahresüberschuss

Entwicklung des Jahresüberschusses:

Der Jahresüberschuss beträgt im Geschäftsjahr 2016/2017 € 3.368,47 (Vorjahr: € 401,93) und hat sich somit gegenüber dem Vorjahr um € 2.966,54 verändert.

1. Offene Kundensalden

		EUR
200016 Bürgerenergie e. Gen.		510,00
200023 Fellner Peter		216,00
200020 Flatz Willi		216,00
200008 Sturmair Erich	Pasching	1.200,00
200025 Tölg-Hanke Karl		3.600,00
200021 Ziviltechniker GmbH Platzer		216,00
		<u>5.958,00</u>

2. Offene Lieferantensalden

	EUR
300010 Wolbring DI	2.339,71
300006 Österr. Genossenschaftsverb.	915,00
300044 A1 Telekom Austria	66,82
300009 Marktgem. Kremsmünster	21,25
	<u>3.342,78</u>

Steuerberechnung für 2017

Expertforce e.Gen.

FA: Finanzamt Linz

St.Nr.: 165/2000

Steuerübersicht

	2017	2016
Umsatzsteuer		
Steuerpflichtige Umsätze	63.576,32	59.011,74
Steuerpflichtige ig. Erwerbe	0,00	0,00
Summe Umsatzsteuer	12.715,26	11.802,35
Summe Erwerbsteuer	0,00	0,00
Gesamtsumme Steuern	12.715,26	11.802,35
Vorsteuer	-10.834,56	-11.099,38
Gesamtsumme Steuern	1.880,70	702,97
- Vorauszahlungen/+ Gutschriften	-1.880,69	-786,96
Nachforderung	0,01	0,00
Gutschrift	0,00	-83,99
Körperschaftsteuer		
Vorläufiger Gewinn (vor KöSt-Rückstellung)	3.592,47	428,93
Summe Korrekturen	0,52	0,00
Einkünfte aus Gewerbebetrieb	3.592,99	428,93
Verlustabzug	-2.694,74	-321,70
Einkommen	898,25	107,23
Körperschaftsteuer	224,56	26,81
Aufwandswirksame KEST	-0,52	0,00
Festgesetzte Körperschaftsteuer	224,00	26,81
Rückstellung/Aktivierung	224,00	27,00
Erfolgsneutrale KEST	0,00	-1,15
Nachforderung	224,00	26,00
Nachforderung insgesamt	224,01	0,00
Gutschrift insgesamt	0,00	-57,99
Verlustvortrag für Folgejahre	11.862,59	14.557,33



Finanzamt Linz
Bahnhofplatz 7
4020 Linz

2016

Dieses Formular wird maschinell gelesen, füllen Sie es daher nur mittels Tastatur und Bildschirm aus. Eine handschriftliche Befüllung ist unbedingt zu vermeiden. Betragsangaben in EURO und Cent (rechtsbündig). Eintragungen außerhalb der Eingabefelder können maschinell nicht gelesen werden.

Die stark hervorgehobenen Felder sind jedenfalls auszufüllen.

Abgabekontonummer
Finanzamtsnummer - Steuernummer

4 6 1 6 5 2 0 0 0

BEZEICHNUNG DER KÖRPERSCHAFT (BLOCKSCHRIFT)

Expertforce e.Gen.

Sehr geehrte Steuerzahlerin! Sehr geehrter Steuerzahler!

Wird ohne nähere Bezeichnung auf gesetzliche Bestimmungen verwiesen, ist darunter das Körperschaftsteuergesetz 1988 (KStG 1988) zu verstehen.

Informationen zur elektronischen Erklärungsabgabe finden Sie im Internet (www.bmf.gv.at) oder direkt unter FinanzOnline (<https://finanzonline.bmf.gv.at>). Informationen zur Körperschaftsteuer finden Sie im Internet (www.bmf.gv.at) unter Findok - Richtlinien (Körperschaftsteuerrichtlinien 2013).

Körperschaftsteuererklärung für ~~2016~~ 2017

Körperschaftsteuererklärung für inländische und vergleichbare ausländische unbeschränkt Steuerpflichtige, die zur Führung von Büchern nach den Vorschriften des Unternehmensrechtes verpflichtet sind, sowie Genossenschaften, Betriebe gewerblicher Art und Privatstiftungen, die unter § 7 Abs. 3 fallen.

Zutreffendes bitte ankreuzen!

Sitz der Körperschaft Rathausplatz 1, 4550 Kremsmünster	
Anschrift und Telefonnummer der Geschäftsleitung Rathausplatz 1, 4550 Kremsmünster, +43 (676) 6179293	
☐ Große GmbH	☐ Mittelgroße, kleine oder kleinste GmbH
Sollten Sie erstmals die Kriterien einer großen GmbH im Sinne des § 221 Abs. 3 UGB erfüllen, bitte die Finanzamtszugehörigkeit nach dem AVOG 2010 beachten.	
Bitte unbedingt ausfüllen! Branchenkennzahl (ÖNACE 2008) lt. E 2 7 0 2 Mischbetrieb ☐	
Dauer des Einkünfteermittlungszeitraumes, nur wenn abweichend von 12 Monaten (Anzahl der Monate) 2	Der Abschluss für das Wirtschaftsjahr ist von den zuständigen Organen genehmigt worden: ja ☒ nein ☐
T T M M J J J J Bilanzstichtag 3 0 0 6 2 0 1 7	3 T T M M J J J J T T M M J J J J Liquidationszeitraum von bis
Das Unternehmen ist (Bitte gegebenenfalls zusätzlich das Formular K 1g ausfüllen.) 4	
☐ Gruppenträger ☐ Gruppenmitglied ☐ Minderbeteiligter einer Beteiligungsgemeinschaft	Im Veranlagungszeitraum erfolgte eine Umgründung ja ☐
☐ Option zugunsten der Steuerwirksamkeit wird für internationale Schachtelbeteiligungen (§ 10 Abs. 3) ausgeübt (bitte Beilage K 10 anschließen) Beachten Sie bitte: Die Beilage K 10 ist auch dann anzuschließen, wenn eine Option in Vorjahren ausgeübt wurde. 5	
☐ Option zur Behandlung als § 7 Abs. 3 - Körperschaft für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften 6	
☐ Ein Antrag auf Bildung einer Zuschreibungs-Rücklage (§ 124b Z 270 lit. a EStG 1988) wird gestellt.	
1. Bilanzposten gemäß § 224 UGB 7 Beträge in Euro und Cent	
Grund und Boden EKR 020-022	9310
Gebäude auf eigenem Grund EKR 030, 031	9320
Finanzanlagen EKR 08-09	9330
Vorräte EKR 100-199	9340
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen EKR 20-21	9350 5.958,00
Sonstige Rückstellungen (ohne Rückstellungen für Abfertigungen, Pensionen oder Steuern) EKR 304-309	9360 2.610,00
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Finanzinstituten EKR 311-319	9370

BITTE DIESES FELD
NICHT BESCHRIFTEN

www.bmf.gv.at



2. Gewinn- und Verlustrechnung gemäß § 231 UGB 7

Erträge [Grundsätzlich sind Erträge ohne Vorzeichen anzugeben. Nur wenn sich bei einer Kennzahl ein negativer Wert ergibt, ist ein negatives Vorzeichen ("-") anzugeben.]

Umsatzerlöse (Waren-Leistungserlöse) EKR 40-44	9040	53.426,24
Anlagenerlöse EKR 460-462 vor allfälliger Auflösung auf 463-465 bzw. 783	9060	
Aktivierete Eigenleistungen EKR 458-459	9070	
Bestandsveränderungen EKR 450-457	9080	
Übrige Erträge (inklusive Finanzerträge, Kapitalveränderungen, Gewinnanteile aus einer stillen Beteiligung) Saldo	9090	10.152,15
Summe der Erträge (muss nicht ausgefüllt werden)		63.578,39

Aufwendungen [Grundsätzlich sind Aufwendungen ohne Vorzeichen anzugeben. Nur wenn sich bei einer Kennzahl ein negativer Wert ergibt, ist ein negatives Vorzeichen ("-") anzugeben.]

Waren, Rohstoffe, Hilfsstoffe EKR 500-539, 580	9100	
Beigestelltes Personal (Fremdpersonal) und Fremdleistungen EKR 570-579, 581, 750-753	9110	34.036,00
Personalaufwand ("eigenes Personal") EKR 60-68	9120	2.471,25
Abschreibungen auf das Anlagevermögen (z.B. AfA, geringwertige Wirtschaftsgüter) EKR 700-708 Hinsichtlich eines Gebäudes wurde eine AfA berücksichtigt, der eine geringere Restnutzungsdauer zu Grunde liegt, als sich aus der Anwendung des gesetzlichen AfA-Satzes ergibt. Der Nachweis der kürzeren Restnutzungsdauer wird erbracht (§ 124b Z 283).	9130	3.275,03
Abschreibungen vom Umlaufvermögen, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen übersteigen - EKR 709 - und Wertberichtigung zu Forderungen	9140	
Instandhaltungen (Erhaltungsaufwand) für Gebäude EKR 72	9150	
Reise- und Fahrtspesen inkl. Kilometergeld und Diäten (ohne tatsächliche Kfz-Kosten) EKR 734-737	9160	
Tatsächliche Kfz-Kosten (ohne AfA, Leasing und Kilometergeld) EKR 732-733	9170	
Miet- und Pachtanwendung, Leasing EKR 740-743, 744-747	9180	7.005,35
Provisionen an Dritte, Lizenzgebühren EKR 754-757, 748-749	9190	1.370,00
Werbe- und Repräsentationsaufwendungen, nicht in den Kennzahlen 9243 bis 9246 zu erfassenden Spenden, Trinkgelder EKR 765-769	9200	1.278,63
Buchwert abgegangener Anlagen EKR 782	9210	
Zinsen und ähnliche Aufwendungen EKR 828-834	9220	2,61
Gewinnanteile echter stiller Gesellschafter iSd § 27 Abs. 2 Z 4	9258	
Pensionskassenbeiträge (§ 4 Abs. 4 Z 2 EStG 1988)	9248	
Betriebliche Spenden an begünstigte Forschungs- und Lehrinrichtungen, Museen, Kultureinrichtungen, das Bundesdenkmalamt, Behindertensport-Dachverbände, die Internationale Anti-Korruptions-Akademie u.a.	9243	
Spenden an mildtätige Organisationen, begünstigte Spendensammelvereine u.a. Nur absetzbar, wenn die jeweilige Einrichtung in der Liste der begünstigten Spendeneinrichtungen des Bundesministeriums für Finanzen enthalten ist.	9244	
Spenden an Umweltschutzorganisationen und Tierheime Nur absetzbar, wenn die jeweilige Einrichtung in der Liste der begünstigten Spendeneinrichtungen des Bundesministeriums für Finanzen enthalten ist.	9245	
Spenden an freiwillige Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände	9246	
Zuwendungen zur Vermögensausstattung einer gemeinnützigen Stiftung	9261	
Übrige Aufwendungen, Kapitalveränderungen Saldo	9230	10.771,05
Summe der Aufwendungen (muss nicht ausgefüllt werden)		60.209,92
Bilanzgewinn / Bilanzverlust (ohne Berücksichtigung eines Gewinnvortrages/Verlustvortrages, einschließlich allfälliger ausländischer Einkünfte, für die das Besteuerungsrecht auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen einem anderen Staat zusteht)		3.368,47



3. Korrekturen des Bilanzgewinnes/Bilanzverlustes (Steuerliche Mehr-/Weniger-Rechnung)

Zur Ermittlung des zu versteuernden Gewinnes/Verlustes ist der Bilanzgewinn/Bilanzverlust - soweit er nicht bereits nach steuerlichen Vorschriften ermittelt wurde - durch die nachfolgenden Zu- bzw. Abrechnungen zu korrigieren. Gewinnerhöhende Korrekturen sind ohne Vorzeichen, gewinnmindernde Korrekturen sind mit negativem Vorzeichen ("-") anzugeben.

Zuführung zu Rücklagen/Auflösung von Rücklagen	8	9236	
Gewinne/Verluste von Gruppenmitgliedern, die auf Grund eines Ergebnisabführungsvertrages im unternehmensrechtlichen Bilanzgewinn/Bilanzverlust des Gruppenträgers enthalten sind	9	9238	
Korrekturen zu Abschreibungen auf das Anlagevermögen (z.B. AfA, geringwertige Wirtschaftsgüter, EKR 700-708) - Kennzahl 9130		9240	
Korrekturen zu Abschreibungen vom Umlaufvermögen, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen übersteigen und Wertberichtigung zu Forderungen (EKR 709) - Kennzahl 9140		9250	
Korrekturen zu Kfz-Kosten		9260	
Korrekturen zu Miet- und Pachtanwendung, Leasing (EKR 740-743, 744-747) - Kennzahl 9180		9270	
Korrekturen zu Werbe- und Repräsentationsaufwendungen, Spenden, Trinkgelder (EKR 765-769) - Kennzahl 9200		9280	
Korrekturen betreffend Spenden der Kennzahlen 9243, 9244, 9245, 9246	10	9317	
Korrektur betreffend Zuwendungen zur Vermögensausstattung einer gemeinnützigen Stiftung - Kennzahl 9261	10	9322	
Korrekturen im Zusammenhang mit Sozialkapitalrückstellungen (§ 14 EStG 1988)		9282	
Korrekturen im Zusammenhang mit Garantie- und Gewährleistungsrückstellungen		9284	
Übrige nicht unter Kennzahl 9292 bzw. 9228 zu berücksichtigende Korrekturen im Zusammenhang mit sonstigen Rückstellungen		9286	
Dotierung einer Zuschreibungs-Rücklage gemäß § 124b Z 270 lit. a EStG 1988, sofern nicht bereits gemäß § 906 Abs. 32 UGB berücksichtigt		9319	
Korrekturen betreffend Rückstellungen (3-Jahresverteilung des Rückstellungsaufhebungsbetrages gemäß § 124b Z 251 lit. b EStG 1988)	11	9228	+
Verdeckte Ausschüttungen einschließlich der vom Steuerpflichtigen getragenen Kapitalertragsteuer	12	9288	
Körperschaftsteuer (einschließlich der Zuführung zu Rückstellungen, abzüglich von Rückstellungsaufhebungen und Erstattungen), ausländische Personensteuer laut den Kennzahlen 673, 836 und 841 sowie Steuerumlagen bei Bestehen einer Unternehmensgruppe	13	9292	224,00
Kapitalertragsteuer von vereinnahmten Kapitalerträgen, die vom Schuldner einbehalten oder übernommen werden		9293	0,52
6/7 der gemäß § 12 Abs. 3 Z 2 zu verteilenden Abschreibungen und Verluste hinsichtlich von Beteiligungen im Sinne des § 10	14	9294	
Korrekturen betreffend Entgelte für Arbeits- und Werkleistungen (§ 20 Abs. 1 Z 7 und Z 8 EStG 1988 iVm § 12 Abs. 1 Z 8)	15	9257	
Hinzuzurechnende Vergütungen jeder Art an Mitglieder des Aufsichtsrates, Verwaltungsrates oder an andere mit der Überwachung der Geschäftsführung beauftragte Personen gemäß § 12 Abs. 1 Z 7		9295	
Hinzuzurechnende Zinsen und Lizenzgebühren gemäß § 12 Abs. 1 Z 10	16	9318	
Siebentel gemäß § 12 Abs. 3 Z 2 ab dem zweiten Wirtschaftsjahr des Verteilungszeitraumes	14	9296	
Fünftehtelbeträge aus Firmenwertabschreibungen gemäß § 9 Abs. 7 (nur bei Gruppenbesteuerung und Beteiligungserwerb vor dem 1.3.2014)	17	9297	
Beteiligungserträge gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 bis 4	18	9298	
Beteiligungserträge gemäß § 10 Abs. 1 Z 5 und 6 ¹⁾	18	9313	
Beteiligungserträge gemäß § 10 Abs. 1 Z 7 (internationale Schachtelbeteiligung)	18	9314	
Steuerfreie Wertänderungen gemäß § 10 Abs. 3	19	9302	
Nachversteuerung gemäß § 2 Abs. 8 EStG 1988, soweit nicht von Kennzahl 9323 erfasst	20	9303	+
Nachversteuerung ausländischer Verluste (Übergangsregelung für 2016 bis 2018, § 124b Z 249)			
Gesamter von der Nachversteuerung betroffener Betrag	20	9323	
Im Veranlagungsjahr nachzuversteuernder Betrag	20	9324	+

1) Bitte in der Beilage K 12 aufschlüsseln, außer die Beteiligungserträge wurden über einen Investmentfonds (ein § 186 oder § 188 des Investmentfondsgesetzes 2011 oder ein § 40 oder § 42 des Immobilien-Investmentfondsgesetzes unterliegendes Gebilde) bezogen. Dies gilt nicht, wenn es sich um Nichtmeldefonds iSd § 186 Abs. 2 Z 3 InvFG 2011 handelt.





Gewinne, für die eine Steuernichtfestsetzung oder die Steuerentrichtung in Raten beantragt wird	9281	+
Zu- oder Abschlag gemäß § 4 Abs 2 EStG 1988	9247	
<i>Nur bei abweichendem Wirtschaftsjahr 2015/2016:</i>		
Externer Bildungsfreibetrag (§ 4 Abs. 4 Z 8 EStG 1988)	9223	
<i>Achtung: Die Eintragung ist Voraussetzung für die Berücksichtigung des Freibetrages!</i>		
<i>Nur bei abweichendem Wirtschaftsjahr 2015/2016:</i>		
Interner Bildungsfreibetrag (§ 4 Abs. 4 Z 10 EStG 1988)	9224	
<i>Achtung: Die Eintragung ist Voraussetzung für die Berücksichtigung des Freibetrages!</i>		
Sonstige Zurechnungen	21 9304	
Sonstige Abrechnungen	22 9306	
Bilanzgewinn/Bilanzverlust nach den obigen Korrekturen	704	3.592,99
Zuzurechnende Ergebnisse als Minderbeteiligter einer Beteiligungsgemeinschaft an inländischen Zielkörperschaften (Beilage K 1g)	726	
Zuzurechnende Ergebnisse als Minderbeteiligter einer Beteiligungsgemeinschaft an ausländischen Zielkörperschaften (Beilage K 1g)	827	
Abzüglich positiver ausländischer Einkünfte, für die das Besteuerungsrecht auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen einem anderen Staat zusteht	23 678	
Einkünfte aus Gewerbebetrieb	777	3.592,99
Ausländische Verluste Bei Ermittlung der Einkünfte wurden nach österreichischem Steuerrecht ermittelte ausländische Verluste höchstens im Ausmaß des Verlustes nach ausländischem Steuerrecht berücksichtigt (Achtung: Die Kennzahl 746 und/oder 944 muss bei Berücksichtigung ausländischer Verluste jedenfalls ausgefüllt werden)		
Berücksichtigte Verluste aus Staaten, mit denen eine umfassende Amtshilfe besteht	24 746	
Berücksichtigte Verluste aus Staaten, mit denen keine umfassende Amtshilfe besteht	24 944	
Gemäß § 6b Abs. 4 zu versteuernde Beträge	658	
4. In den Einkünften aus Gewerbebetrieb sind enthalten:		
Anrechenbare inländische Kapitalertragsteuer	25 645	0,52
Beteiligungserträge gemäß § 10 Abs. 4	26 672	
Darauf ist ausländische Körperschaftsteuer anzurechnen in Höhe von	27 673	
Darauf ist ausländische Quellensteuer anzurechnen in Höhe von	26 851	
Beteiligungserträge gemäß § 10 Abs. 5 ¹⁾	26 835	
Darauf ist ausländische Körperschaftsteuer anzurechnen in Höhe von	26 836	
Darauf ist ausländische Quellensteuer anzurechnen in Höhe von	26 852	
Sonstige ausländische Einkünfte	26 840	
Darauf ist ausländische Steuer anzurechnen in Höhe von	26 841	
Verlustanteile aus der Beteiligung an Personengesellschaften/Gemeinschaften (Beilage K 11)	28	
Darin enthaltene nicht ausgleichsfähige Verluste (§ 2 Abs. 2a EStG 1988)	615	
Gewinnanteile aus der Beteiligung an Personengesellschaften/Gemeinschaften (Beilage K 11)	28	
Bei Ermittlung der positiven Einkünfte aus der Beteiligung an einer Mitunternehmerschaft berücksichtigte Spenden aus dem Betriebsvermögen	933	
Mit Gewinnanteilen aus der Beteiligung an Personengesellschaften als Mitunternehmer sind nicht ausgleichsfähige Verluste aus Vorjahren (§ 2 Abs. 2a EStG 1988) zu verrechnen in Höhe von	616	

1) Bitte in der Beilage K 12 aufschlüsseln, außer die Beteiligungserträge wurden über einen Investmentfonds (ein § 186 oder § 188 des Investmentfondsgesetzes 2011 oder ein § 40 oder § 42 des Immobilien-Investmentfondsgesetzes unterliegendes Gebilde) bezogen. Dies gilt nicht, wenn es sich um Nichtmeldefonds iSd § 186 Abs. 2 Z 3 InvFG 2011 handelt.





5. Sonderausgaben			
Verlustabzug			
a) Offene Verlustabzüge aus Vorjahren	29	619	14.557,33
b) Im Gesamtbetrag der Einkünfte enthaltene Einkünfte gemäß § 8 Abs. 4 Z 2 lit b zur Ermittlung der Vortragsgrenze	30	624	
6. Sanierungsgewinn			
Gewinn aus einem Schuldnachlass gemäß § 23a Abs. 2 (Kennzahl 669)			
Zu leistende Quote in Prozent	668	31	669
7. Nichtfestsetzung der Steuer gemäß § 6 Z 6 lit b EStG 1988 idF vor dem AbgÄG 2015 oder nach dem Umgründungssteuergesetz (UmgrStG)			
Bei abweichendem Wirtschaftsjahr 2015/2016 für Überführungen/Verlegungen vor dem 1.1.2016 oder für Umgründungen, die vor dem 1.1.2016 beschlossen wurden			
☐ Es wird beantragt, die Steuerschuld nicht festzusetzen für einen in den Einkünften enthaltenen Betrag von	32	805	
8. Entrichtung der Steuerschuld in Raten (§ 6 Abs. 6 Z 6 lit. c EStG 1988)			
☐ Es wird beantragt die gemäß § 6 Z 6 lit. a und b idF AbgÄG 2015 entstandene Steuerschuld für einen in den Einkünften enthaltenen Betrag in Raten zu entrichten.	33	978	
Von diesem Betrag entfällt auf Wirtschaftsgüter des ☐ Anlagevermögens (7 Raten) der Betrag von	33	990	
☐ Umlaufvermögens (2 Raten) der Betrag von	33	991	
9. Sonstiges			
Ausschüttungen oder Zuwendungen sind beschlossen worden in Höhe von			9307
Davon ist ein Betrag von	9308	durch nachstehende Gründe dem Steuerabzug vom Kapitalertrag nicht unterlegen:	
a) ☐ Einlagenrückzahlung im Sinne des § 4 Abs. 12 EStG 1988	b) ☐ Wesentliche Beteiligung (§ 94 Z 2 EStG 1988)	c) ☐ Andere Gründe	
Tilgungsbetrag von vorbehaltenen Entnahmen gemäß § 18 Abs. 2 Z 1 UmgrStG			813
Restbetrag vorbehaltener Entnahmen bei Beschluss auf Auflösung, Verschmelzung, Umwandlung oder Aufspaltung gemäß § 18 Abs. 2 Z 1 UmgrStG			814
Es ist ein Zuschlag gemäß § 22 Abs. 3 in Höhe von 25% von folgendem Betrag zu entrichten			849
Ein Antrag auf Anrechnung von ausländischer Körperschaftsteuer aus Vorjahren wird für folgenden Betrag gestellt (Anrechnungsvortrag, § 10 Abs. 6)			34 850
Anzurechnende Mindestkörperschaftsteuer nach einer Umgründung			941

Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe. Mir ist bekannt, dass die Angaben überprüft werden und dass unvollständige oder unrichtige Angaben strafbar sind. Sollte ich nachträglich erkennen, dass die vorstehende Erklärung unrichtig oder unvollständig ist, so werde ich das Finanzamt davon unverzüglich in Kenntnis setzen (§ 139 Bundesabgabenordnung).

WICHTIGER HINWEIS: Bitte übermitteln Sie keine Originaldokumente / Belege, da alle im Finanzamt einlangenden Schriftstücke nach elektr. Erfassung datenschutzkonform vernichtet werden! Bewahren Sie diese aber mindestens 7 Jahre für eine etwaige Überprüfung auf.

Noch einfacher können Sie diese Erklärung papierlos über www.bmf.gv.at (FinanzOnline) einbringen. FinanzOnline steht Ihnen kostenlos und rund um die Uhr zur Verfügung und bedarf keiner speziellen Software.

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefonnummer)
 WTL Gerhard Leitner WT GmbH
 Wegbegleiter im Dschungel der Wirtschaft
 Steuerberatung
 Mozartstr. 5
 4020 Linz
 +43 (732) 774604
 WT-Code: 802036

 Datum, Unterschrift



Expertforce e.Gen.

FA: Finanzamt Linz

St.Nr.: 165/2000

Körperschaftsteuer

Berechnung der Körperschaftsteuer 2017

Vorläufiger Gewinn (vor KöSt-Rückstellung)		3.592,47
Summe Korrekturen (Steuerl. Mehr-Weniger-Rechnung)		0,52
Einkünfte aus Gewerbebetrieb		3.592,99
Gesamtbetrag der Einkünfte		3.592,99
Verlustabzug mit Verlustvortragsgrenze		-2.694,74
Einkommen		898,25
Die Körperschaftsteuer vom Einkommen beträgt:		
Gem. § 22 KStG 1988 25 % von	898,25	224,56
Körperschaftsteuer		224,56
Aufwandswirksame KEST		-0,52
Festgesetzte Körperschaftsteuer - gerundet gem. § 39 (3)		224,00
Rückstellung		224,00
Rückstellung gerundet		224,00
Nachzahlung		224,00
Gewinn vor Steuererklärung		3.592,47
Rückstellung		-224,00
Unternehmensrechtlicher Gewinn		3.368,47

Expertforce e.Gen.

FA: Finanzamt Linz

St.Nr.: 165/2000

Körperschaftsteuer

Mehr-/Weniger-Rechnung

Gewinn vor Mehr-/Weniger-Rechnung

3.368,47

KZ9292 Rückstellung KöSt

224,00

KZ9293 Kapitalertragsteuer von vereinnahmten Kapitalerträgen,
die vom Schuldner einbehalten oder übernommen werden

0,52

3.592,99

Expertforce e.Gen.

FA: Finanzamt Linz

St.Nr.: 165/2000

Verlustvortragsverwaltung

Verlustvortragsverwaltung

Text	Gesamt	Verrechnung bisher	Offene Verluste Beginn WJ 2017	Verrechnung laufend	Verlustvortrag für 2018
VV 2012 Bilanzierer <i>Verrechnung 2016</i>	2.628,42	553,57 321,70	2.074,85	2.074,85	0,00
VV 2014 Bilanzierer	5.534,51	0,00	5.534,51	619,89	4.914,62
VV 2015 Bilanzierer	6.947,97	0,00	6.947,97	0,00	6.947,97
Summe			14.557,33	2.694,74	11.862,59



Finanzamt Linz
Bahnhofplatz 7
4020 Linz

2016

Dieses Formular wird maschinell gelesen, füllen Sie es daher nur mittels Tastatur und Bildschirm aus. Eine handschriftliche Befüllung ist unbedingt zu vermeiden. Betragsangaben in EURO und Cent (rechtsbündig). Eintragungen außerhalb der Eingabefelder können maschinell nicht gelesen werden.

Die stark hervorgehobenen Felder sind jedenfalls auszufüllen.

Abgabekontonummer
Finanzamtsnummer - Steuernummer

4 6 1 6 5 2 0 0 0

NAME/BEZEICHNUNG DES UNTERNEHMENS (BLOCKSCHRIFT)

Expertforce e.Gen.

Sehr geehrte Steuerzahlerin! Sehr geehrter Steuerzahler!

Gesetzliche Bestimmungen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf das Umsatzsteuergesetz 1994 (UStG 1994).

Beachten Sie bitte die Ausfüllhilfe zu dieser Erklärung (Formular U 1a).

Informationen zur elektronischen Erklärungsabgabe finden Sie im Internet (www.bmf.gv.at) oder direkt unter FinanzOnline (<https://finanzonline.bmf.gv.at>). Informationen zur Umsatzsteuer finden Sie im Internet (www.bmf.gv.at) unter Findok - Richtlinien - (Umsatzsteuerrichtlinien 2000) sowie unter Steuern - Selbstständige Unternehmer - Umsatzsteuer.

Umsatzsteuererklärung für ~~2016~~ 2017

Zutreffendes bitte ankreuzen!

Anschrift und Telefonnummer

Rathausplatz 1
4550 Kremsmünster
+43 (676) 6179293

Zum Unternehmen gehören Organgesellschaften

☒ nein
☐ ja wenn ja, Anzahl der Organgesellschaften

Vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr (nur in diesen Fällen auszufüllen)

Erklärt werden die Umsätze des Wirtschaftsjahres

M M J J J J				M M J J J J				M M J J J J				M M J J J J			
vom	7	2016	bis	6	2017	und vom			bis						

Berechnung der Umsatzsteuer:	Bemessungsgrundlage ¹⁾ Beträge in Euro und Cent
Lieferungen, sonstige Leistungen und Eigenverbrauch: 1	
a) Gesamtbetrag der Bemessungsgrundlagen des Veranlagungszeitraumes 2016 für Lieferungen und sonstige Leistungen (ohne den nachstehend angeführten Eigenverbrauch) einschließlich Anzahlungen (jeweils ohne Umsatzsteuer) 000	63.576,32
b) zuzüglich Eigenverbrauch (§ 1 Abs. 1 Z 2, § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 1a) 2 001	+
c) abzüglich Umsätze, für die die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1 zweiter Satz sowie gemäß § 19 Abs. 1a, 1b, 1c, 1d und 1e auf den Leistungsempfänger übergegangen ist. 3 021	—
Summe	63.576,32
Davon steuerfrei MIT Vorsteuerabzug gemäß	
a) § 6 Abs. 1 Z 1 iVm § 7 (Ausfuhrlieferungen) 4 011	—
b) § 6 Abs. 1 Z 1 iVm § 8 (Lohnveredelungen) 5 012	—
c) § 6 Abs. 1 Z 2 bis 6 sowie § 23 Abs. 5 (Seeschifffahrt, Luftfahrt, grenzüberschreitende Personenbeförderung, Diplomaten, Reisevorleistungen im Drittlandsgebiet usw.) 6 015	—
d) Art. 6 Abs. 1 (innergemeinschaftliche Lieferungen ohne die nachstehend gesondert anzuführenden Fahrzeuglieferungen) 7 017	—
e) Art. 6 Abs. 1, sofern Lieferungen neuer Fahrzeuge an Abnehmer ohne UID-Nummer bzw. durch Fahrzeuglieferer gemäß Art. 2 erfolgten. 8 018	—

¹⁾ Minusvorzeichen sind, soweit nicht vorgedruckt, beim Ausfüllen der Erklärung einzusetzen.





Davon steuerfrei OHNE Vorsteuerabzug gemäß a) § 6 Abs. 1 Z 9 lit. a (Grundstücksumsätze)	9	019	—
b) § 6 Abs. 1 Z 27 (Kleinunternehmer)	10	016	—
c) § 6 Abs. 1 Z _____ (übrige steuerfreie Umsätze ohne Vorsteuerabzug)	11	020	—
Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Lieferungen, sonstigen Leistungen und Eigenverbrauch (einschließlich steuerpflichtiger Anzahlungen)			63.576,32

Davon sind zu versteuern mit:	Bemessungsgrundlage		Umsatzsteuer
20% Normalsteuersatz	12	022	63.576,32
10% ermäßigter Steuersatz	13	029	+
13% ermäßigter Steuersatz		006	+
19% für Jungholz und Mittelberg	15	037	+
10% Zusatzsteuer für pauschalierte land- und forstwirtschaftliche Betriebe	16	052	+
7% Zusatzsteuer für pauschalierte land- und forstwirtschaftliche Betriebe	17	007	+
Weiters zu versteuern:			
Steuerschuld gemäß § 11 Abs. 12 und 14, § 16 Abs. 2 sowie gemäß Art. 7 Abs. 4	18	056	+
Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1 zweiter Satz, § 19 Abs. 1c, 1e sowie gemäß Art. 25 Abs. 5	19	057	+
Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1a (Bauleistungen)	20	048	+
Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1b (Sicherungseigentum, Vorbehaltseigentum und Grundstücke im Zwangsversteigerungsverfahren)	20	044	+
Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1d (Schrott und Abfallstoffe, Verordnung BGBl. II Nr. 129/2007; Videospielekonsolen, Laptops, Tablet-Computer, Gas und Elektrizität, Gas- und Elektrizitäts- zertifikate, Metalle, Anlagegold, Verordnung BGBl. II Nr. 369/2013)	20	032	+
Inneregemeinschaftliche Erwerbe:			
Gesamtbetrag der Bemessungsgrundlagen für inneregemeinschaftliche Erwerbe	21	070	
Davon steuerfrei gemäß Art. 6 Abs. 2	22	071	
Gesamtbetrag der steuerpflichtigen inneregemeinschaftlichen Erwerbe			
			0,00
Davon sind zu versteuern mit:	23		
20% Normalsteuersatz		072	+
10% ermäßigter Steuersatz		073	+
13% ermäßigter Steuersatz		008	
19% für Jungholz und Mittelberg		088	+
Nicht zu versteuernde Erwerbe:	24		
Erwerbe gemäß Art. 3 Abs. 8 zweiter Satz, die im Mitglied- staat des Bestimmungsortes besteuert worden sind		076	
Erwerbe gemäß Art. 3 Abs. 8 zweiter Satz, die gemäß Art. 25 Abs. 2 im Inland als besteuert gelten		077	
Zwischensumme (Umsatzsteuer)			12.715,26
Berechnung der abziehbaren Vorsteuer:	25		
Gesamtbetrag der Vorsteuern [einschließlich der pauschal ermittelten Vorsteuern (Kenn- zahlen 084, 085, 086, 078, 068, 079) aber ohne die übrigen gesondert anzuführenden Vorsteuerbeträge (Kennzahlen 061, 083, 065, 066, 082, 087, 089, 064, 063, 067)]		060	÷
In Kennzahl 060 enthaltene pauschal ermittelte Vorsteuern:	26		
a) Pauschalierung gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 (Basispauschalierung)		084	
b) Drogisten, Verordnung BGBl. II Nr. 229/1999		085	
c) Bestimmte Gruppen von Unternehmern, Verordnung BGBl. Nr. 627/1983, Verordnung BGBl. II Nr. 48/2014		086	
d) Lebensmitteleinzel- oder Gemischtwarenhändler, Verordnung BGBl. II Nr. 228/1999		078	





e) Handelsvertreter, Verordnung BGBl. II Nr. 95/2000	068	
f) Künstler und Schriftsteller, Verordnung BGBl. II Nr. 417/2000	079	
Gesondert anzuführende Vorsteuerbeträge: Vorsteuern betreffend die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer (§ 12 Abs. 1 Z 2 lit. a)	27 061	—
Vorsteuern betreffend die geschuldete, auf dem Abgabenkonto verbuchte Einfuhrumsatzsteuer (§ 12 Abs. 1 Z 2 lit. b)	28 083	—
Vorsteuern aus dem innergemeinschaftlichen Erwerb	29 065	—
Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1 zweiter Satz, § 19 Abs. 1c, 1e sowie gemäß Art. 25 Abs. 5	30 066	—
Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1a (Bauleistungen)	30 082	—
Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1b (Sicherungseigentum, Vorbehaltseigentum und Grundstücke im Zwangsversteigerungsverfahren)	30 087	—
Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1d (Schrott und Abfallstoffe, Verordnung BGBl. II Nr. 129/2007; Videospielkonsolen, Laptops, Tablet-Computer, Gas und Elektrizität, Gas- und Elektrizitätszertifikate, Metalle, Anlagegold, Verordnung BGBl. II Nr. 369/2013)	30 089	—
Vorsteuern für innergemeinschaftliche Lieferungen neuer Fahrzeuge von Fahrzeuglieferern gemäß Art. 2	31 064	—
Davon nicht abzugsfähig gemäß § 12 Abs. 3 iVm Abs. 4 und 5	32 062	+
Berichtigung gemäß § 12 Abs. 10 und 11	33 063	
Berichtigung gemäß § 16	34 067	
Gesamtbetrag der abziehbaren Vorsteuer		-10.834,56
Sonstige Berichtigungen	35 090	
☒ Zahllast (Plusvorzeichen) ☐ Gutschrift (Minusvorzeichen)	095	1.880,70
Hierauf entrichtete Vorauszahlungen (Minusvorzeichen) bzw. durchgeführte Gutschriften (Plusvorzeichen)		-1.880,69
Ergibt ☒ Restschuld ☐ Gutschrift		0,01

Kammerumlagepflicht

(§ 122 Wirtschaftskammergesetz) liegt vor:

☒ ja

An Kammerumlage wurde für 2016 entrichtet:

(nur auszufüllen, wenn kein abweichendes Wirtschaftsjahr vorliegt)

Bitte zu beachten: Bestimmte nachteilige Folgen der nicht zeitgerechten Entrichtung der Umsatzsteuer-Vorauszahlungen (Vollstreckungsmaßnahmen, Einleitung eines Finanzstrafverfahrens) können durch die umgehende Entrichtung der bereits fälligen Restschuld vermieden werden.

Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe. Mir ist bekannt, dass die Angaben überprüft werden und dass unvollständige oder unrichtige Angaben strafbar sind. Sollte ich nachträglich erkennen, dass die vorstehende Erklärung unrichtig oder unvollständig ist, so werde ich das Finanzamt davon unverzüglich in Kenntnis setzen (§ 139 Bundesabgabenordnung).

WICHTIGER HINWEIS: Bitte übermitteln Sie keine Originaldokumente / Belege, da alle im Finanzamt einlangenden Schriftstücke nach elektr. Erfassung datenschutzkonform vernichtet werden! Bewahren Sie diese aber mindestens 7 Jahre für eine etwaige Überprüfung auf.

Noch einfacher können Sie diese Erklärung papierlos über www.bmf.gv.at (FinanzOnline) einbringen.

FinanzOnline steht Ihnen kostenlos und rund um die Uhr zur Verfügung und bedarf keiner speziellen Software.

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefonnummer)

WTL Gerhard Leitner WT GmbH
Wegbegleiter im Dschungel der Wirtschaft
Steuerberatung
Mozartstr. 5
4020 Linz
+43 (732) 774604
WT-Code: 802036

Datum, Unterschrift bzw. firmenmäßige Zeichnung



Expertforce e.Gen.

FA: Finanzamt Linz

Umsatzsteuer

St.Nr.: 165/2000

VORAUSSICHTLICHER UMSATZSTEUERBESCHEID 2017**Die Umsatzsteuer wird für das Jahr 2017 voraussichtlich festgesetzt mit****1.880,70**

bisher war vorgeschrieben

-1.880,69

Gesamtbetrag der Bemessungsgrundlagen für Lieferungen und sonstige Leistungen (einschließlich Anzahlungen)

63.576,32

Steuerfreie Umsätze

0,00

Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Lieferungen, sonstigen Leistungen und Eigenverbrauch (einschließlich steuerpflichtiger Anzahlung)**63.576,32**

Davon sind zu versteuern mit:

20 % Normalsteuersatz	Bemess.-Grundlage 63.576,32	Umsatzsteuer 12.715,26
Summe Umsatzsteuer		12.715,26

Innergemeinschaftliche Erwerbe**Gesamtbetrag der steuerpflichtigen ig. Erwerbe****0,00**

Davon sind zu versteuern mit:

	Bemess.-Grundlage	Umsatzsteuer
Summe Erwerbsteuer		0,00

Summe Umsatzsteuer (wie oben)**12.715,26****Summe Erwerbsteuer (wie oben)****0,00**

Gesamtbetrag der Vorsteuern (ohne nachstehende Vorsteuern)

-10.834,56

Zahllast**1.880,70****Berechnung der Abgabennachforderung/Abgabengutschrift**

Festgesetzte Umsatzsteuer	1.880,70
Bisher vorgeschriebene Umsatzsteuer	-1.880,69
Abgabennachforderung	0,01

Expertforce e.Gen.
Rathausplatz 1
4550 Kremsmünster

An
WTL Gerhard Leitner WT GmbH
Wegbegleiter im Dschungel der Wirtschaft Steuerberatung
Mozartstr. 5
4020 Linz

Vollständigkeitserklärung

Diese Vollständigkeitserklärung wird in Verbindung mit dem von Ihnen erstellten Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2016/2017 abgegeben. Durch die Erklärung bestätigen wir Ihnen, dass Sie aufgrund der Ihnen übergebenen Unterlagen und der Ihnen gegebenen Informationen in die Lage versetzt worden sind, einen Jahresabschluss zu erstellen, der ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage des Unternehmens zum 30.06.2017 und der Ertragslage des Unternehmens im Geschäftsjahr vom 01.07.2016 bis zum 30.06.2017 in Übereinstimmung mit den §§ 189ff UGB vermittelt.

Ihnen als mit der Erstellung des oben angeführten Jahresabschlusses beauftragten Steuerberatungsgesellschaft erkläre ich / erklären wir als zur Aufstellung des Jahresabschlusses verpflichtete(s/r) Vorstandsmitglied(er) / Geschäftsführer / geschäftsführende(r) Gesellschafter / Einzelunternehmer Folgendes:

Die Belege, Bücher und Bestandsnachweise sowie die Auskünfte, die von uns für die Erstellung des Abschlusses an Sie übermittelt wurden, wurden Ihnen vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen gegeben.

In den vorgelegten Büchern und Aufzeichnungen sind sämtliche Geschäftsvorfälle lückenlos und vollständig aufgezeichnet, die für das oben genannte Geschäftsjahr buchungspflichtig geworden sind.

Ich habe / Wir haben sichergestellt, dass im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten und -fristen auch die nicht ausgedruckten Daten jederzeit verfügbar sind und innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können.

Die Verantwortung für die Aufstellung des Jahresabschlusses sowie für die Erstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften liegt bei mir / uns. Diese Verantwortung beinhaltet insbesondere grundsätzliche Entscheidungen über die Abbildung von Geschäftsvorfällen bzw Vermögensgegenständen und Schulden im Jahresabschluss, die Auswahl und Anwendung angemessener Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

In dem von Ihnen erstellten Jahresabschluss sind alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten sowie alle erforderlichen Angaben gemacht.

Ich bin / Wir sind verantwortlich für die Verhinderung und Aufdeckung von Verstößen durch Mitarbeiter und für die Einrichtung und Aufrechterhaltung eines geeigneten internen Kontrollsystems.

Ich bin / Wir sind verantwortlich für die Einrichtung eines angemessenen Rechnungslegungs- und internen Kontrollsystems, um sicherzustellen, dass Geschäfte mit und zwischen nahestehenden Unternehmen und Personen in den Buchführungsunterlagen als solche festgehalten und entsprechend den anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften offengelegt werden.

Alle für die Erstellung des Jahresabschlusses notwendigen Aufzeichnungen, Dokumentationen und Informationen, insbesondere zu den Risiken, für die Rückstellungen gebildet werden müssen, zu drohenden Verlusten aus schwebenden Geschäften, zu bestehenden und drohenden Rechtsstreitigkeiten und sonstigen Auseinandersetzungen und zur Werthaltigkeit von Forderungen, wurden Ihnen mitgeteilt. Derartige Informationen bzw Sachverhalte können beispielsweise sein:

- a) Ereignisse nach dem Abschlussstichtag, die für die Bewertung am Abschlussstichtag von Bedeutung sind,
- b) besondere Umstände, die der Fortführung des Unternehmens oder der Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens entgegenstehen oder die Aussagefähigkeit des Jahresabschlusses wesentlich beeinflussen,
- c) eine Übersicht über die Unternehmen, mit denen das Unternehmen im Geschäftsjahr oder am Abschlussstichtag verbunden war bzw mit denen im Geschäftsjahr oder am Abschlussstichtag ein Beteiligungsverhältnis bestand,
- d) Verbindlichkeiten aus der Begebung und Übertragung von Wechseln, aus Bürgschaften, aus Garantien und aus sonstigen gesetzlichen und vertraglichen Haftungsverhältnissen,
- e) Patronatserklärungen,
- f) gesetzliche und vertragliche Sicherheiten für Verbindlichkeiten (einschließlich Eventualverbindlichkeiten), z.B. Pfandrechte, Sicherungseigentum und Eigentumsvorbehalte an bilanzierten Vermögensgegenständen,
- g) Rückgabeverpflichtungen für in der Bilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände und Rücknahmeverpflichtungen für nicht in der Bilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände,
- h) derivative Finanzinstrumente (zB fremdwährungs-, zins-, wertpapier- und indexbezogene Optionsgeschäfte und Terminkontrakte, Zins- und Währungsswaps),
- i) Verträge oder sonstige rechtliche Sachverhalte, die wegen ihres Gegenstands, ihrer Dauer, möglicher Vertragsstrafen oder aus anderen Gründen für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens von Bedeutung sind oder werden können (zB Verträge mit Lieferanten, Abnehmern, Gesellschaftern oder verbundenen Unternehmen sowie Arbeitsgemeinschafts-, Versorgungs-, Options-, Leasing- und Treuhandverträge sowie Verträge über Verpflichtungen, die aus dem Gewinn zu erfüllen sind), und
- j) die finanziellen Verpflichtungen aus diesen Verträgen sowie sonstige wesentliche finanzielle Verpflichtungen (z.B. aus in naher Zukunft erforderlichen Großreparaturen).

Bestätigt im Namen der
Expertforce e.Gen.,
vertreten durch

Unterschriften des gesetzlichen Vertreters/der gesetzlichen Vertreter
mit Angabe des Datums der Unterfertigung

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhänderberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbefehl.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufssüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschlussgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerk) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

5. Berichterstattung und Kommunikation

(1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.

(3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.

(4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

(1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzanspruch gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.

(3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen. (4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmengeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebührenoder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhand erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhand ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruf der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.

b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftssteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer, b) die Verteidigung und die Beiziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,

d) die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

II. TEIL

18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenermessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

III. TEIL

24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

IV. TEIL

30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutz-gesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG: Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt. Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird. Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen. Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABG durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist. Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3: Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des

zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungsstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.